

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Stadtentwicklungsausschusses	28. Nov. 2013	9
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 für das Gebiet "Seebrücke mit umgebenden Wasserflächen einschließlich Seebrückenpromenade bis zur Straße Graswarder"

A) SACHVERHALT

Die im Jahr 2012 eingeweihte Erlebnisseebrücke in Heiligenhafen hat sich zu einem überregional bekannten Markenzeichen und Anziehungspunkt Heiligenhafens entwickelt. Aufgrund der sehr guten Annahme durch die Besucher erscheint eine planerische Erweiterung der Seebrücke um ein gastronomisches Angebot, welches privat errichtet und betrieben werden soll, sinnvoll und würde die Herausstellung der Seebrücke weiter stärken. Hierfür ist die Errichtung einer zusätzlichen Gastronomieplattform in Verlängerung der mittleren Seebrückenachse im Anschluss an die Ostseelounge nach Westen vorgesehen und planungsrechtlich vorzubereiten.

B) STELLUNGNAHME

Für die Realisierung dieses Vorhabens ist eine 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 erforderlich.

Die vorhandene Seebrücke und die Seebrückenpromenade befinden sich im Eigentum der Stadt Heiligenhafen. Diese Flächen können zur Erschließung einer zusätzlichen Gastronomieplattform herangezogen werden. Die Wasserflächen der Ostsee im Bereich der Seebrücke wurden bereits inkommunalisiert, sodass die Stadt über die erforderliche Planungshoheit verfügt.

Ein Lageplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dieser Vorlage zur Kenntnis beigelegt.

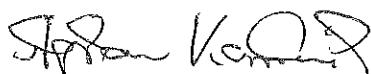
C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine. Mit den Heiligenhafener Verkehrsbetrieben wird eine entsprechende Vereinbarung geschlossen, sodass der Stadt keine Kosten entstehen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Für den Bereich „Seebrücke mit umgebenden Wasserflächen der Ostsee einschließlich Seebrückenpromenade bis zur Straße Graswarder“ wird eine 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85, der die Errichtung einer Plattform für gastronomische Nutzung auf dem Wasser in Erweiterung der vorhandenen Seebrücke vorsieht, aufgestellt.
2. Mit der Erarbeitung der Planentwürfe ist ein Planungsbüro im Einvernehmen mit der Stadt zu beauftragen.
3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch eine 14tägige Auslegung im Fachdienst Bauverwaltung durchgeführt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
5. Mit den Heiligenhafener Verkehrsbetrieben ist eine Vereinbarung abzuschließen, die die Stadt kostenfrei hält.
6. Die Aufstellungsbeschlüsse sind ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

In Vertretung:



(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	Bau/BG
Amtsleiterin / Amtsleiter	14.11.
Büroleitender Beamter	M. Ober

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

